

# Beantwortung von Anfragen



Stadt  
**Rottenburg**  
am Neckar

12.05.2015

**Federführend:** Stadtkämmerei

**Beteiligt:**

**Verteiler:** Antragsteller  
Fraktionsvorsitzende  
Dezernenten  
Presse

## Anfrage

**von Herrn Stadtrat Dr. Cuno in der GR-Sitzung am 10.02.2015 zur Ausstellung von  
Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen)**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	21.04.2015	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

---

Herr Stadtrat Dr. Cuno hat in der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2015 nachgefragt, unter welchen Voraussetzungen für die Spende einer Sitzbank eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) ausgestellt werden kann.

### Beantwortung:

In § 52 Abs. 2 Abgabenordnung sind die gemeinnützigen Zwecke genannt, für die Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen (siehe Anlage). Wenn z. B. eine Sitzbank für die Fußgängerzone (öffentlicher Verkehrsraum) gespendet wird, greift keiner der in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke. Etwas anderes gilt, wenn z. B. eine Sitzbank für einen Kinderspielplatz gespendet wird. Die Prüfung erfolgt jeweils im Einzelfall, ggf. nach Rücksprache mit dem Finanzamt Tübingen. Bei unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigungen haftet die Stadt mit 30 % des zugewendeten Betrags (§ 10 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz).

### Anlage: 1

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen  
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer  
Amtsleiter